

zeigen mögen: Die Hauptwaffe Satans zum Kampf gegen das ehemalige (jüdische) und das jetzige auserwählte Volk Gottes (die Zeugen Jehovas) sei die Katholische Aktion (A. a. O. 222). Die Zeugen Jehovas hätten „als Opfer der nazi-faschistisch-vatikanischen Angriffe... unbeschreibliche Martern erduldet“ (A. a. O. 270). Um den Primat des Papstes als unberechtigte Anmaßung zu erweisen, werden uralte, längst abgetane Einwände wieder vorgebracht. „Es fehlen alle Beweise in der Bibel, daß dem Apostel Petrus je der Vorrang in der christlichen Kirche gegeben wurde . . . Es liegt kein Beweis vor, daß Petrus überhaupt Rom je besucht hat“ (A. a. O. 115).

IV. Zweck vorliegenden Aufsatzes war, den Lesern dieser Zeitschrift in knapper Form einen Einblick in die Methoden und besonders die Lehren dieser bei uns nicht zu den anerkannten Religionsgenossenschaften zählenden Sekte zu bieten, die seit dem Zweiten Weltkrieg auch bei uns einen ausgedehnten und leider nicht immer erfolglosen Propagandafeldzug unternimmt — mit einem Eifer, an dem wir uns ein Beispiel nehmen könnten, wenn er nicht schon zum Fanatismus entartet wäre. In der Abwehr dieser Propaganda dürfte das Hauptmittel wohl nicht so sehr die direkte Polemik sein (schon gar nicht von der Kanzel aus, obschon im kleineren Kreis auch ein solches Wort gewiß nicht schaden wird), sondern die positive, überzeugende Darlegung der katholischen Glaubenslehre.

Gedanken und Ratschläge zum Testament des Priesters

Von Prof. Dr. August Bloderer, Steyr (O.-Ö.)

I. Einige allgemeine Gesichtspunkte zum Erbrecht

1. Erbrecht und Erbschaft

Homo similis est flatui aurae, dies eius umbrae, quae transit (Ps 143, 4). Was der Mensch in dieser Welt an irdischen Gütern besitzt, muß er in ihr zurücklassen. Andere werden seine Habe ihr Eigen nennen. Was die abtretende Generation erworben hat, nimmt die kommende in Besitz. Diesen Eigentumsübergang innerhalb der Schranken der Ordnung zu regeln, ist der Zweck des Erbrechts. Es ist im subjektiven Sinne das ausschließende Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen

bestimmten Teil (z. B. die Hälfte, ein Drittel) in Besitz zu nehmen (§ 532 AbGB)¹⁾.

Der Nachlaß oder die Verlassenschaft ist der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, insofern sie nicht in bloß persönlichen Verhältnissen gegründet sind (§ 531 AbGB, § 1922 BGB). Durch den Tod erlöschen nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen (§ 1448 AbGB). Vermögensrechte sind in der Regel vererblich, persönliche Servituten sind unvererblich. Nur das Vermögen des Erblassers bildet den Nachlaß, nicht auch dessen andere Rechte und Verbindlichkeiten. In Beziehung auf den Erben wird die Verlassenschaft Erbschaft genannt. Der Erblasser kann auch Vermögen haben, das nicht zur Erbschaft gehört. Nach dem Versicherungsgesetz vom 23. Dezember 1917, RGBl. 501, § 132, wird die Lebensversicherungssumme in der Regel nicht zum Nachlaß des Versicherungsnehmers gerechnet. Sie wird in die Verlassenschaftsabhandlung nicht einbezogen und entgeht deshalb den Noterben und den Verlassenschaftsgläubigern. Der Begünstigte erwirbt sie so, wie wenn der Anspruch darauf nicht zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört hätte. Nur in bezug auf die Erbgebühr wird der Versicherungsanspruch, wenn er bis zum Tode zum Vermögen des Versicherungsnehmers gezählt hat, als Teil des Nachlasses angesehen. Nur ein Verstorbener wird beerbt. Sterben macht Erben; viventis non datur hereditas.

Von der Erbschaft ist das Vermächtnis oder das Legat zu unterscheiden (§ 535 AbGB, § 1939, 2147 ff. BGB, Art. 484 ZGB). Der Erbe ist Gesamtnachfolger des Erblassers, auch wenn er nur zu einem Bruchteil des Nachlasses berufen ist. Er stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, mit Rücksicht auf diese den Erblasser vor. Beide werden in Beziehung zu einem Dritten für eine Person gehalten (§ 547 AbGB). Anders liegt die Sache beim Vermächtnisnehmer oder Legatar. Ihm ist kein Erbteil hinterlassen, sondern entweder eine einzelne Sache (eine Uhr) oder eine Gattung von Sachen

¹⁾ Abkürzungen: AbGB = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für Österreich; BGB = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich; ZGB = Schweizerisches Zivilgesetzbuch; RGBl. = Reichsgesetzblatt; BGBl. = Bundesgesetzblatt; JGS = Justizgesetzsammlung; Slg. = Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

(eine Bibliothek) oder eine Summe (5000 S) oder ein Recht (Unterhalt oder Rente) zugesetzt. Das Vermächtnis erzeugt ein Forderungsrecht (§ 684 AbGB, § 2174 BGB, Art. 485 ZGB).

Das Erbrecht ist ein Ausfluß des Privateigentums und entspricht einer Forderung des natürlichen Sittengesetzes. Alle jene Wirtschaftsformen, die das Privateigentum leugnen oder einschränken, müssen auch am Erbrecht rütteln. Da sich zumindest der extreme Kommunismus nirgends auf lange Zeit durchsetzen konnte und sich die volle Aufhebung des Privateigentums an Konsumgütern ohne unausstehliche Drosselung der menschlichen Freiheit nicht aufrecht erhalten ließ, hat sich auch in den Ländern mit kommunistischer Wirtschaftsform immer wieder irgendein Erbrecht entwickelt.

Die Gestaltung des Erbrechtes greift tief in das wirtschaftliche und soziale Leben eines Staates ein. Es hängt von vielen Umständen ab, wie das Erbrecht eines Staates aufgebaut ist (z. B. Agrarstaat, Industriestaat, Großgrundbesitz, Vorherrschen von Kleinwirtschaften, Ebene, Gebirgsland, Stand der Kultur und der Zivilisation), und der Übergang von einer Wirtschaftsform in eine andere hat stets auch seine Wirkung auf das Erbrecht geltend gemacht. Das Erbrecht kann hinzielen auf möglichste Zusammenhaltung des Vermögens unter besonderer Begünstigung eines einzelnen Erben, z. B. Erbhof, adelige Güter. Im bäuerlichen Erbrecht ist dies überhaupt eine gewisse Notwendigkeit, wenn der Zerstückelung von Bauerngütern und dem Entstehen von unzureichenden Zwergwirtschaften vorgebeugt werden soll; ferner ist dies angezeigt in jenen Erbfällen, bei denen das Vermögen der Hauptsache nach in Sachwerten und weniger in Bargeld besteht. Das Erbrecht kann auch abzielen auf weitgehend gleichmäßige Verteilung des Nachlasses auf die einzelnen Erben mit Gleichberechtigung der Verwandten in gleich naher Verwandtschaftsbeziehung, was dort am ehesten durchführbar ist, wo das Vermögen vorwiegend in Bargeld besteht. Das Erbrecht kann aufgebaut sein auf weitgehender Testierfreiheit oder auf Einschränkung des Willens des Erblassers zu Gunsten der gesetzlichen Erben.

2. Erbrechtssysteme

a) Der Wille des Erblassers entscheidet darüber, wer Erbe wird. System der vollen Testierfrei-

heit. Schrankenlose Testierfreiheit galt im alten Rom und gilt derzeit in England und Kanada, wo sie sich bewährt hat. Man erblickt im Fehlen des Rechtes auf den Pflichtteil einen Ansporn für die Kinder, sich frühzeitig um einen eigenen Erwerb umzusehen.

b) Das Gesetz entscheidet darüber, wer Erbe wird. System der gesetzlichen Erbfolge, verbunden mit Einschränkung der Testierfreiheit zu Gunsten der nächsten Verwandten oder des Staates. Dieses System galt ursprünglich im germanischen Recht, wie schon Tacitus, Germania XX, berichtet: „Heredes tamen successoresque sui cuilibet liberi, et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.“ Ähnliche Gedanken verfolgte der Code Napoleon, und gegenwärtig ist dieses System von allen Staaten bevorzugt, die das Privateigentum einengen und die Kollektivwirtschaft begünstigen.

c) Ein drittes System, die beschränkte Testierfreiheit, soll die Überbrückung der beiden Gegenpole darstellen. Der Erblasser hat Testierfreiheit, aber gewisse nahe Angehörige haben das Recht, eine einmalige Abfindung zu verlangen, wenn sie im Testament nicht hinreichend bedacht worden sind. Diese nahen Angehörigen heißen Noterben; das, was ihnen hinterlassen werden muß, ist der Pflichtteil. Im großen und ganzen ist dieses System von den Staaten bevorzugt, die das Privateigentum hochhalten und die Freiheit des Menschen mit Rücksichtnahme auf den Wert der Familie schätzen.

Dieses System wurde schon im römischen Recht ausgeprägt. Trotz der im römischen Recht herrschenden Testierfreiheit wurden Testamente, in denen der Erblasser den nächsten Angehörigen nichts oder nicht das Entsprechende zugesucht hatte, als testamenta inofficiosa (lieblose Testamente) angesehen. Auf die Klage des Gekränkten hin wurden solche Testamente als von einem Verrückten errichtet behandelt, und so entwickelte sich unter dem Titel des color insaniae ein allgemeines Anfechtungsrecht des Verletzten gegen das lieblose Testament im Wege der querela inofficisi testamenti, das sein Vorbild wohl im attischen Recht, in der dike manias hat. Das System der beschränkten Testierfreiheit hat viele Vorteile für sich und kommt den Forderungen des natürlichen Sittengesetzes sehr entgegen. Es nimmt Rücksicht auf die soziale Notwendigkeit, gewährt dem

Erblasser hinreichend Freiheit, schützt durch das Pflichtteilsrecht die schuldige Pietät und schiebt der schrankenlosen Willkür einen Riegel vor.

3. Berufung zur Erbschaft

Erbe kann bei allen Systemen nur der werden, der zur Erbschaft berufen ist, das heißt, der durch Tatsachen befugt ist, die Erbschaft zu erwerben.

Die Berufungsgründe oder Titel zum Erbrecht sind:
a) Das Testament, das ist Berufung durch den Willen des Erblassers (§ 533 AbGB); b) Die Intestaterbfolge, das ist Berufung durch das Gesetz; c) Der Erbvertrag (§ 602 AbGB, § 1941 BGB, Art. 494 ZGB).

Nach österreichischem Recht ist ein Erbvertrag nur zwischen Ehegatten und zwischen Verlobten mit Rücksicht auf die zu schließende Ehe möglich. Alle drei erwähnten Titel können nebeneinander bestehen (§ 534 AbGB). Ihrer Stärke nach rangieren die Berufungsgründe: Erbvertrag — Testament — gesetzliche Erbfolge. Die Vertragserben schließen die Testamentserben und diese wiederum die gesetzlichen Erben aus.

Nach dem römischen Recht war das Testament der hauptsächlichste Berufungsgrund. Der durch den Willen des Erblassers ernannte Erbe ging allen anderen, auch den Verwandten, vor. Ihm fiel nach dem Grundsatz: „nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest“ auch jener Teil des Nachlasses zu, über den im Testament nicht verfügt war oder der durch den Wegfall eines Erben frei geworden war. Das deutsche Recht hingegen sah im nächsten Blutsverwandten den eigentlichen Erben (Rücksicht auf den Sippenverband). Im deutschen Recht entwickelte sich auch der dritte Berufungsgrund, der Erbvertrag.

4. Die Intestaterbfolge nach dem österreichischen bürgerlichen Recht

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Darlegungen ist es angezeigt, die Grundzüge der österreichischen Intestaterbfolge kurz anzuführen. Die allgemeine österreichische gesetzliche Erbfolge (§ 727 ff.) ist auf der Parentelenordnung oder auf dem Linear-System aufgebaut und daher sehr einfach und klar. Sie wurde von den Naturrechtslehrern Darjes, Martini und Horten entwickelt. Es entscheidet nicht die Nähe des Grades der Verwandtschaft, sondern die Nähe der Pa-

rentel, des Stammhauptes mit allen seinen Nachkommen. Stammhäupter sind nur der Erblasser und seine Vorfahren. Durch die dem Erblasser nähere Linie wird die entferntere ausgeschlossen.

Die erste Linie bilden die ehelichen Kinder des Erblassers und kraft des Eintrittsrechtes deren Nachkommen. Uneheliche Kinder haben nur der Mutter gegenüber ein Erbrecht. Ist von der ersten Linie niemand vorhanden, dann kommt die zweite Linie zum Zug. Diese bilden die Eltern des Erblassers und wiederum kraft des Eintrittsrechtes deren Nachkommen (also hier kommen unter Umständen die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers an die Reihe). Ist auch von der zweiten Linie niemand mehr am Leben, dann wird die dritte Linie berufen, die von den Großeltern und deren Nachkommen gebildet wird. In der vierten Linie erben nur die Urgroßeltern, deren Nachkommen haben kein Eintrittsrecht mehr. Hier liegt die Erbrechtsgrenze. In der Regel weiß man von diesen entfernten Verwandten nichts mehr. Die Intestaterfolge des deutschen Rechtes (§ 1924 ff.) und des schweizerischen Rechtes (Art. 457 ff.) ist nach den gleichen Prinzipien aufgebaut und weicht nur wenig von der österreichischen ab.

Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist folgendermaßen geregelt (§ 757 AbGB): Er erhält neben den Erben der ersten Linie ein Viertel des Nachlasses, neben denen der zweiten Linie die Hälfte; in der dritten Linie erben neben dem Ehegatten nur die Großeltern, deren Nachkommen jedoch nicht mehr oder anders ausgedrückt: jeder Großelternteil erbt die Hälfte des ihm gebührenden Erbteils und alles andere fällt dem Ehegatten zu, so daß diesem wenigstens die Hälfte und höchstens sieben Achtel des Nachlasses zufallen; die vierte Linie wird vom Ehegatten überhaupt ausgeschlossen. Hat jemand, der ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben ist, keine gesetzlichen oder vertragsmäßigen Erben, so ist der Nachlaß erblos und fällt als Kaduk dem Staate zu, denn der Staat ist nach einem französischen Sprichwort jedermanns Vetter.

Zum Vergleich seien hier auch sogleich die Grundsätze des Pflichtteilsrechtes angeführt (§§ 762—796 AbGB, §§ 2303—2338 BGB, Art. 471 ZGB). Das österreichische und das deutsche Recht bekennen sich zum System des Geldpflichtteils. Die Personen, die der Erblasser im Testament hinreichend bedenken muß,

sind seine Kinder und in deren Ermangelung seine Eltern oder, noch deutlicher gesagt, seine Nachkommen und seine Vorfahren. Die Nachkommen seiner Vorfahren, also seine Geschwister, Neffen, Nichten usw. haben kein Pflichtteilsrecht. Die Höhe des Pflichtteils beträgt für jedes Kind die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, und in der aufsteigenden Linie gebührt jedem Noterben ein Drittel dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten würde. Der Ehegatte hat zwar nach dem deutschen, nicht aber nach dem österreichischen Recht einen Pflichtteilsanspruch, dafür hat er das Recht auf den anständigen Unterhalt (§ 796 AbGB). Nach dem schweizerischen Recht sind pflichtteilsberechtigt die Nachkommen oder die Eltern oder die Geschwister oder der Ehegatte. Das Pflichtteilsrecht der Aszendenten ist der Bevölkerung ziemlich unbekannt.

Das Pflichtteilsrecht ist aber, streng genommen, gar kein Erbrecht, sondern nur ein Forderungsrecht. Durch die Bezeichnung darf man sich nicht irreführen lassen. Daher kann sich der übergangene Noterbe nicht als Erbe erklären. Der Pflichtteilsanspruch entsteht erst dann, wenn der Noterbe im Testament gar nicht oder nicht hinreichend bedacht worden ist. Er kann in der Form eines Erbteils oder eines Vermächtnisses bedacht werden, aber der Pflichtteil muß dem Noterben frei bleiben. Die Zuwendung des Pflichtteils in der Form einer Rente kann der Noterbe ablehnen, nimmt er sie aber an, dann muß er sie in seinen Pflichtteil einrechnen lassen.

Wer auf sein Erbrecht Verzicht geleistet hat, wer von der Erbfolge ausgeschlossen oder vom Erbfolger rechtmäßig enterbt ist, hat auf den Pflichtteil keinen Anspruch. Ordensgeistliche, die durch Dispens in den Weltpriesterstand übergetreten sind, Nonnen, die Dispens von ihren Gelübden erhalten haben, haben das gleiche Pflichtteilsrecht wie die übrigen Kinder, aber nur für jene Fälle, die sich auf die Zukunft beziehen. Wenn also der Erblasser zu einer Zeit gestorben ist, zu der sein Nachkomme noch an die Kloster Gelübde gebunden war, hat dieser Nachkomme trotz der späteren Entbindung von den Gelübden kein Pflichtteilsrecht. Was also die anderen Erben vorher erhalten haben, bleibt ihnen (Patent vom 9. November 1781, JGS 30, Verordnung vom 28. Dezember 1786, JGS 607, Hofdekret vom 17. August 1835, JGS 76). Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren, im all-

gemeinen vom Tage der Kundmachung des Testamento an gerechnet (§ 1487 AbGB). Um sein Forderungsrecht zu sichern, kann der Noterbe nach dem Hofdekret vom 31. Jänner 1844, Nr. 781, zum Zweck der Ermittlung des Wertes, der ihm zukommt, gerichtliche Schätzung des Nachlasses auf Grund der Errichtung eines Inventars verlangen. Er kann aber nicht die Feilbietung des Nachlasses fordern. Schützt die erste Bestimmung den Noterben, so die zweite den Testamentserben, denn sonst könnte ein mißgesinnter Noterbe das Erbrecht des Testamentserben weitgehend illusorisch machen.

Dem Noterben kann durch Enterbung sein Pflichtteil entzogen werden. Dies kann ausdrücklich oder stillschweigend (durch Übergehung, Präterition) erfolgen. Damit die Enterbung oder Übergehung ihre Wirkung beibehalten kann, muß ein rechtmäßiger Enterbungsgrund vorliegen. So ein Grund liegt nach § 768 AbGB vor, wenn der Noterbe den Erblasser im Notstand hilflos gelassen hat oder wenn er wegen eines Verbrechens zu lebenslänglicher oder zwanzigjähriger Kerkerstrafe verurteilt worden ist oder wenn er eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößende Lebensart führt. Es ist ein Vorzug des österreichischen Rechts, daß der Erblasser den Enterbungsgrund nicht angeben muß. (Anders im deutschen, § 2336 BGB, und im schweizerischen Recht, Art. 479.) Der Grund bleibt geheim, wenn der Enterbte oder der Übergangene sich fügt. Wenn er aber seinen Pflichtteil geltend macht, muß der Erbe den Enterbungsgrund angeben und beweisen. Den Beweis des Verzeihens aber, der auch aus dem Verhalten des Erblassers erschlossen werden könnte, muß der Enterbte erbringen. Immer aber muß dem Noterben, der von seinem Pflichtteil ausgeschlossen worden ist, der anständige Unterhalt ausgemessen werden (§ 795 AbGB).

5. Der Erwerb der Erbschaft

Die Erbschaft darf nicht eigenmächtig in Besitz genommen werden (§ 797 AbGB). Sie kommt nach dem Ableben des Erblassers in die Obhut des Gerichtes und ruht bis zur Einantwortung durch das Abhandlungsgericht. Die Einantwortung erfolgt durch einen Beschluß des Gerichtes. Das deutsche (§ 1922 BGB) und das schweizerische Recht (Art. 560) kennen keine ruhende Erbschaft. Nur der Nachlaß eines Ordensgeistlichen kann von seinem Kloster sofort vindiziert werden (Entschei-

dung des Obersten Gerichtshofes vom 31. März 1887, Slg. 11.527). Die Verlassenschaftsabhandlung, die in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt, ist geregelt im Kaiserlichen Patent vom 9. August 1854, RGBl. 208, einfach hin Abhandlungspatent genannt, und durch Gesetz vom 21. Dezember 1923, BGBl. Nr. 636. Die Verlassenschaftsabhandlung entwickelte sich aus den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Verschleppung des Nachlasses zu verhüten. So schritt schon im Mittelalter bei Todesfällen von Geistlichen die kirchliche Behörde, von Bauern der Grundherr und von Minderjährigen die Vormundschaftsbehörde ein. Seit den Novellae declaratoriae Ferdinands III. für Böhmen drang allmählich der Grundsatz durch, daß bei allen Todesfällen das Gericht von Amts wegen einschreitet und für die Ausführung des Letzten Willens und die Sicherstellung der öffentlichen Ansprüche sorgt. Das Gericht ordnet die Todesfallaufnahme an, der Letzte Wille wird von Amts wegen geöffnet, kundgemacht und bei Gericht verwahrt. Der Erbe muß bei oder nach der Erbserklärung dem Gericht sein Erbrecht nachweisen (z. B. als Testamentserbe, als gesetzlicher Erbe), auch wenn es niemand bestreitet (§ 799 AbGB).

Die Einantwortung verschafft dem Erben zunächst den rechtlichen Besitz der Erbschaft und dann das Eigentum an der Erbschaft selbst unter der doppelten Voraussetzung, daß der Erblasser wirklich Eigentümer war und der Erbschaftsbesitzer wahrer Erbe ist. Die Erbserklärung wird dem Abhandlungsgericht gegenüber abgegeben. Nach Abschluß der Abhandlung ist eine Erbserklärung nicht mehr zulässig. Die Erbserklärung selbst kann bedingt oder unbedingt abgegeben werden. Eine Einantwortung auf Grund einer weder bedingten noch unbedingten Erbserklärung wäre nichtig (§ 800 AbGB). Die unbedingte Erbserklärung (Erbserklärung ohne Vorbehalt der Rechtswohltat des Inventars) hat zur Folge, daß der Erbe allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen und allen Legataren für ihre Vermächtnisse haften muß, wenngleich die Verlassenschaft nicht hinreicht (§ 801 AbGB). Der Erbe kann also Gefahr laufen, einen überschuldeten Nachlaß übernehmen zu müssen. Dies geschieht mitunter aus Gründen der Pietät, wenn der Erbe gut situiert und ein naher Verwandter des Erblassers ist, um übeln Nachreden auszuweichen, öffentliches Ärgernis zu vermeiden und zu verhüten, daß Gläu-

biger eines nahen Verwandten zu Schaden kommen. Bei der bedingten Erbserklärung oder beim Antritt der Erbschaft unter Vorbehalt der rechtlichen Wohltat des Inventariums wird vom Gericht sogleich auf Kosten der Erbmasse eine Inventur des Nachlasses aufgenommen und der Erbe wird den Gläubigern und den Legataren nur soweit verbunden, als die Verlassenschaft für ihre und auch seine eigenen ihm außer dem Erbrecht zu stehenden Forderungen hinreicht (§ 802 AbGB).

6. Die Erbfähigkeit

Der Erbe muß zur Zeit des Erbanfalles erbfähig sein. Er muß also zu dieser Zeit existieren (§ 545 AbGB, § 1923 BGB, Art. 542 ZGB). Wer zur Zeit des Erbanfalles nicht oder nicht mehr existiert, kann nicht Erbe sein. Hat aber der Erbe den Anfall der Erbschaft erlebt, so geht sein Erbrecht wie andere frei vererbliche Rechte auf seine Erben über (§ 537 AbGB). Dem bereits erzeugten Ungeborenen fällt die Erbschaft wie einem Geborenen an. Kommt aber das Kind tot zur Welt, so gilt der Erbfall als nicht erfolgt. Wer vermögensfähig ist, ist in der Regel auch erbfähig. Juristische Personen des bürgerlichen wie des kirchlichen Rechts sind erbfähig. Bei juristischen Personen des kirchlichen Rechts ist darauf zu sehen, daß sie nur insofern erbfähig sind, als sie nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen Rechtsfähigkeit besitzen. Nach österreichischem Recht gilt das einzelne kirchliche Institut als mit juristischer Persönlichkeit ausgestattetes Subjekt seines Vermögens (§ 27 AbGB, Art. 15 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RöBl. 142, Institutentheorie, so auch can. 1499, § 2), z. B. Diözese, Pfarre, Domkapitel, Ordensprovinz, Kloster, Kongregationen, Seminarien, geistliche Bruderschaften, fromme Stiftungen (stiftungsgemäß gebundene Zweckvermögen), geistliche Anstalten usw. Das gilt sogar von den Klöstern der Franziskaner und der Kapuziner, deren Immobiliarvermögen nach kanonischem Recht dem Apostolischen Stuhl zusteht. Kurz gesagt, in Österreich sind Orden und Kongregationen erbfähig, insoweit ihre Ordensregel es gestattet (§ 5 Verordnung vom 13. Juni 1858, RöBl. 95).

Das kanonische Recht unterscheidet im can. 100 personae morales collegiales et non collegiales. Nach göttlichem Recht sind personae morales die Gesamtkirche und der Apostolische Stuhl. Die anderen kirchlichen Ein-

richtungen haben juristische Persönlichkeit durch kirchliche Bestimmung erhalten. Zu den juristischen Personen des kirchlichen Rechts zählen z. B. das Kardinalskollegium, Diözesen, Domkapitel, Pfarren, Benefizien, Ordensprovinzen, die einzelnen Klöster und Ordenshäuser, kirchliche Anstalten, Seminarien, formell von der Kirche errichtete Bruderschaften usw. Die Kirche hat das Recht, moralische Personen zu konstituieren und alle Arten des Eigentumserwerbes nach dem natürlichen Sittengesetz und nach positiver Gesetzgebung für sich und die einzelnen moralischen Personen in Anspruch zu nehmen (can. 1495, 1499, § 1, § 2). Die Staaten haben sich dieser Auffassung meist angeschlossen oder eigens in Konkordaten dies festgelegt, so daß in den Staaten, die die Kirche anerkennen, in ruhigen Zeiten kaum Schwierigkeiten erwachsen. Die früher in Österreich bestehenden Amortisationsgesetze wurden durch Art. 29 und 35 des Konkordates von 1855 aufgehoben, und daran hat auch die einseitige Kündigung des Konkordates durch den Staat (Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. 50) nichts geändert. Durch Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. 142, Art. 6, waren zwar wiederum Amortisationsgesetze für zulässig erklärt worden, aber es sind keine derartigen Gesetzesbestimmungen erflossen. Ordenspersonen sind nach Ablegung der Gelübde (das Staatsgesetz versteht darunter immer nur feierliche Gelübde) erbunfähig, da sie dem Recht, etwas zu erwerben, entsagt haben (§ 538 AbGB). In Österreich ist jedoch nicht der Grundsatz des kanonischen Rechtes (can. 582) anerkannt, daß das Kloster an Stelle des erbunfähigen Ordensmitgliedes erbe, vielmehr ist dies im Hofdekret vom 23. März 1809, JGS 887, ausdrücklich abgelehnt. Der Ordensmann besitzt weder aktive noch passive Testierfähigkeit, er kann weder durch testamentarische, noch durch gesetzliche Erbfolge, noch als Noterbe etwas erwerben. Vor der Profess kann der Ordensmann frei über sein Vermögen verfügen. Geschieht dies nicht, dann wird sein Vermögen bis zu seinem Tode durch einen Kurator verwaltet und fällt hernach den Intestaterben zu (Patent vom 9. August 1854, RGBl. 208). Erbfähig sind jedoch die Ordensgeistlichen, die durch päpstliche Dispensation oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus dem Ordensverband getreten sind. Erbfähig sind die deutschen Ordensritter; aber für die Ordenspriester, welche den vom deutschen Orden errichteten Konventen angehören, bestehen die gleichen Beschränkungen wie

für andere Ordenspersonen. Erbfähig sind die Ritter des Malteserordens, die Redemptoristen und Redemptoristinnen, die Englischen Fräulein und die Barmherzigen Schwestern.

Kann eine juristische Person, die noch gar nicht existiert, zum Erben eingesetzt werden? Ja. Sie wird nach Analogie der Einsetzung einer Leibesfrucht behandelt. Wenn jemand eine noch nicht bestehende oder in Gründung befindliche juristische Person zum Erben einsetzt oder wenn ein Erblasser die Gründung einer juristischen Person durch Testament anordnet, werden die Bestimmungen angewendet, wie sie betreffs der Berufung einer Leibesfrucht bestehen. Es kann also jemand testieren: Zum Erben meines Vermögens setze ich das Krankenhaus in... ein, das aus meinem Vermögen erbaut werden und unter der Leitung der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul stehen soll. Oder: Ich setze zum Erben meines Vermögens den Kirchenbauverein von... ein, der zur Errichtung einer Filialkirche in... gegründet werden soll. Unerlaubte Körperschaften gelten nicht als Rechtssubjekte und sind daher auch nicht erbfähig.

Der Erblasser kann dem eingesetzten Testamentserben sowohl Ersatz- als auch Nacherben bestellen. Durch die Bestellung von Ersatzerben (gemeine Substitution, § 604 AbGB, § 2096 BGB, Art. 487 ZGB) wird die gesetzliche Erbfolge bei Wegfall des Testamentserben ausgeschlossen und durch die Ernennung von Nacherben (fideikommissarische Substitution, § 608 AbGB, § 2100 BGB, Art. 488 ZGB) wird dem eingesetzten Erben das Testierrecht entzogen. Beispiel für Ersatzerschaft: Zum Erben meines Vermögens setze ich meinen Bruder Josef A. ein. Sollte der nicht Erbe werden, dann soll mein Neffe Karl B. mein Erbe sein. Sollte auch der nicht Erbe werden, dann setze ich zum Erben Herrn Franz C. ein. Für Nacherbschaft: Zum Erben meines Vermögens setze ich meinen Bruder Karl D. ein. Nach seinem Tode soll mein Neffe Josef E. Erbe sein. Nach ihm soll Herr Franz F. mein Erbe sein.

Nacherben können, wenn es sich um existierende Personen handelt, soviele bestellt werden, als dem Erblasser beliebt. Wenn es sich aber um eine Berufung von Nacherben handelt, die noch nicht Zeitgenossen sind, so ist, um eine dauernde Bindung des Vermögens zu verhindern, eine Beschränkung vorgesehen. Diese erstreckt sich in bezug auf Geldsummen oder andere bewegliche Güter

bis zum zweiten Grad; in Ansehung unbeweglicher Güter bis zum ersten Grad. Doch wird bei der Bestimmung der Grade nur derjenige Nacherbe gezählt, welcher zum Besitz der Erbschaft gelangt ist (§ 612 AbGB).

Relativ er b u n f ä h i g sind die Erbunwürdigen. Erbunwürdig ist, wer gegen den Erblasser ein Verbrechen begangen hat (§ 540 AbGB). Die erbunwürdig machende Handlung muß aber zu Lebzeiten des Erblassers erfolgt sein. Erbunwürdig ist, wer durch Zwang oder Betrug den Erblasser zu einer letztwilligen Erklärung veranlaßt oder ihn an der Errichtung oder Abänderung einer solchen gehindert hat (§ 542 AbGB). Bekanntlich haben die letzte Bestimmung nicht selten gesetzliche Erben aufgegriffen, wenn sie sich durch ein Testament, in dem die Kirche bedacht worden war, verkürzt glaubten, besonders dann, wenn der Pfarrer den Erblasser vor seinem Tode öfters besucht hatte. Erbunwürdig ist, wer einen bereits errichteten Letzten Willen auch nach dem Tode des Erblassers unterdrückt oder ein Testament unterschiebt. Ein solcher bleibt überdies für allen einem Dritten dadurch entstandenen Schaden verantwortlich (§ 542 AbGB). Bei der gesetzlichen Erbfolge treten die Nachkommen des relativ Unwürdigen an seine Stelle, auch wenn dieser den Erblasser überlebt hat (§ 541 AbGB). Erbunwürdig sind unter sich Personen, die miteinander Ehebruch oder Blutschande getrieben haben und dessen geständig oder überwiesen sind (§ 543 AbGB). Wer einen dieser Gründe geltend macht, muß ihn beweisen. Verzeihung des Erblassers hebt die Erbunwürdigkeit auf, doch muß der Erbunwürdige diese beweisen. Auf Verzeihung kann auch aus dem Verhalten des Erblassers geschlossen werden.

7. Erbverzicht

Wer über sein Erbrecht gültig verfügen kann, ist auch befugt, durch Vertrag mit dem Erblasser darauf zu verzichten (§ 551 AbGB, § 2346—2352 BGB, Art. 495 ZGB). Der Verzicht kann auch nur bedingt sein oder sich nur auf einen Teil der Erbschaft beziehen. Die Wirkung des Erbverzichtes besteht in der Entkräftigung des Berufungsgrundes. Es entsteht dadurch aber keinerlei relative Erbunfähigkeit des Verzichtenden. Dieser Erbverzicht ist, wie seit der dritten Teilnovelle vom 19. März 1916 eindeutig feststeht, ein Vertrag und bedarf zu seiner Gültigkeit der Aufnahme eines Notariatsaktes oder der Beurkundung durch ein gerichtliches Protokoll. Der Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht schließt auch den Ver-

zicht auf das Pflichtteilsrecht in sich. Weil der Erbverzicht ein Vertrag ist, muß er zu Lebzeiten des Erblassers abgeschlossen werden. Nichtig ist (§ 879, P. 3, AbGB), weil gegen die guten Sitten und den Grundsatz: *viventis non datur hereditas* verstoßend, ein Vertrag, durch den eine zu erwartende Erbschaft oder ein zu erwartendes Vermächtnis noch zu Lebzeiten des Erblassers an einen Dritten veräußert wird. Auch eine unentgeltliche Veräußerung fielet unter dieses Verbot.

Etwas anderes ist die Ausschlagung der Erbschaft, die darin besteht, daß der Berufene erklärt, die Erbschaft nicht anzunehmen. Dies hat die Wirkung, daß der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt. Die Ausschlagung erfolgt während der Abhandlung durch eine Erklärung, die dem Abhandlungsgericht gegenüber abgegeben wird. Sie ist wie die Erbserklärung unwideruflich.

8. Schutz des Erbrechtes

Neben der Verlassenschaftsabhandlung ist das Erbrecht geschützt durch die Erbrechtsklage, die vor der Einantwortung einzubringen ist und auf die Feststellung des Erbrechtes gerichtet ist, und durch die Erbschaftsklage, die einen bereits eingearbeiteten Nachlaß betrifft, in der vom Kläger nicht nur die Feststellung seines Erbrechtes, sondern auch die Abtretung oder Teilung der Erbschaft gefordert wird. Die Abtretung einzelner Erbschaftsstücke wird nicht mit der Erbschafts-, sondern mit der Eigentumsklage verfolgt (§§ 823, 824 AbGB, § 2018 ff. BGB, Art. 598 ff. ZGB). (Fortsetzung folgt.)

Pastoralfragen

Grabansprachen auf dem Lande. Grabansprachen sind ein Kapitel, das vielen Priestern auch auf dem Lande Kopfzerbrechen macht. Daher gehen auch die Meinungen darüber weit auseinander. Es gibt Priester, die jede Ansprache beim Grab ablehnen, sowohl die freie als auch die vorgelesene. Manche tun es mit Hinweis auf die alte Liturgie, die auch solche Ansprachen nicht kannte. Die Grabansprachen bedeuten zweifellos eine Belastung, bringen den Priester oft in Verlegenheit, und zudem ist wahr, was ich einmal gelesen habe: Wenn es etwas gibt, wo auch der tadelloseste und vorsichtigste Priester sich lächerlich und verächtlich machen kann, so sind es gerade die Leichenreden. Denn es ist überaus heikel, Persönliches öffentlich zu berühren, da ja der Priester dabei sich